

## **Fragen und Anmerkungen zur Verhandlungsniederschrift vom 28. November 2011**

Sehr geehrte Frau XXX,

da der Verhandlungsniederschrift vom 28. November 2011 keine Rechtsfolgenbelehrung beigelegt ist, gehe ich davon aus, dass sich aus meiner Unterschrift auch keine konkreten Rechtsfolgen ergeben. Ich sehe mich also nicht gezwungen tatsächlich eine Entscheidung zu treffen.

Entgegen Frau X [Abteilungsleiterin] Aussagen im Gespräch, sehe ich den Entscheidungsspielraum weiterhin beim Jobcenter Peine.

Da es offenbar nun die Strategie des Jobcenters ist, diese Entscheidung auf mich abzuwälzen, benötige ich definitiv mehr Informationen. Für zukünftige Auseinandersetzungen benötige ich diese Informationen natürlich schriftlich.

Ich gehe davon aus, dass Ihnen aktuell für die Anwendung von Sanktionen die Rechtsgrundlage fehlt. Die Entscheidungen die also konkret von Seiten des Jobcenters Peine zu treffen sind, liegen im Bereich des Verwaltungsaktes und welche Fremdforderung per Verwaltungsaktes gegen mich durchgesetzt werden sollen.

Falls Sie tatsächlich an einer gemeinsamen Lösung interessiert sind, sollten Sie mir folgende Fragen schriftlich beantworten:

- Welche Fremdforderungen sollen per Verwaltungsakt gegen mich durchgesetzt werden?
- Hat ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung?
- Dürfen während des Widerspruchsverfahrens gegen einen Verwaltungsakt Sanktionen erlassen werden?

Ich habe mehrfach ausführliche schriftliche Rechtsfolgenbelehrungen angefordert und darauf aufmerksam gemacht, dass Sie Ihren Vorschriften und Pflichten nicht nachkommen.

§13 SGB I, §14 SGB I und §15 SGB I verpflichten Sie dazu mich aufzuklären, mich zu beraten und mir Auskunft zu erteilen.

Ich möchte eine ausführliche schriftliche Ausführung darüber haben, welche Konsequenzen eine Anerkennung des Gutachtens hätte. Über welche Maßnahmen reden wir dann konkret?

Ohne diese Informationen kann ich zu keiner fundierten Entscheidung kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten B

### § 13 SGB I Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

### § 14 SGB I Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch.

Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

### § 15 SGB I Auskunft

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können über Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte erteilen, soweit sie dazu im Stande sind.

### Quelle:

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbi/13.html>

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbi/14.html>

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbi/15.html>